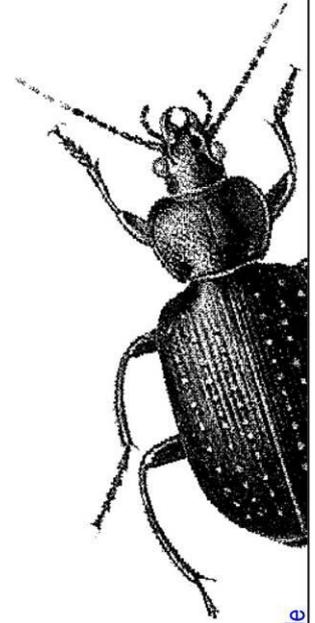


**Bebauungsplan Nr. 50 Jüchen**  
**- Stadt Jüchen -**  
**"Erweiterung Gesamtschule Jüchen"**

**Artenschutzprüfung, Stufe II**



**Bebauungsplan Nr. 50 Jüchen  
- Stadt Jüchen -  
"Erweiterung Gesamtschule Jüchen"**

**Artenschutzprüfung, Stufe II**

Gutachten im Auftrag von  
der Stadt Jüchen

Bearbeiter:

Dr. Claus Albrecht, ö.b.u.v.SV Naturschutz und Landschaftspflege der LWK NRW

Dr. Thomas Esser

Madeleine Flür, M.Sc.

KÖLNER BÜRO FÜR FAUNISTIK

Gottesweg 64

50969 Köln

[www.kbff.de](http://www.kbff.de)

Köln, im November 2020

# Inhalt

|  |           |
|--|-----------|
| <b>1. Anlass und Rechtsgrundlagen.....</b>   | <b>3</b>  |
| 1.1 Anlass .....   | 3         |
| 1.2 Rechtsgrundlagen .....   | 4         |
| 1.2.1 Artenschutzrechtliche Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) ....   | 4         |
| 1.2.2 Begriffsdefinitionen .....   | 6         |
| 1.2.3 Schlussfolgerung .....   | 9         |
| <b>2. Lage und Beschreibung des Plangebiets .....</b>  | <b>10</b> |
| <b>3. Vorgehensweise und Methodik.....</b>   | <b>12</b> |
| 3.1 Vorgehensweise und Fragestellung.....  | 12        |
| 3.2 Auswahl artenschutzrechtlich relevanter Arten .....  | 13        |
| 3.3 Methodik und Datengrundlagen.....  | 15        |
| <b>4. Beschreibung des Vorhabens und seiner Auswirkungen .....</b>   | <b>16</b> |
| 4.1 Allgemeine Beschreibung.....   | 16        |
| 4.2 Wirkpfade für artenschutzrechtlich relevante Arten.....  | 17        |
| 4.2.1 Baubedingt.....  | 17        |
| 4.2.2 Anlage- und betriebsbedingt .....  | 18        |
| <b>5. Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten .....</b>  | <b>20</b> |
| 5.1 Wildlebende Vogelarten .....   | 20        |
| 5.2 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie .....  | 23        |
| <b>6. Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten.....</b>   | <b>24</b> |
| 6.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie zum Ausgleich<br>artenschutzrelevanter Beeinträchtigungen .....          | 24        |
| 6.3 Verbleibende artenschutzrechtliche Betroffenheiten .....   | 27        |
| 6.3.1 Wildlebende Vogelarten.....  | 27        |
| 6.3.2 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....  | 29        |
| <b>7. Zusammenfassung und Fazit: Artenschutzrechtliche Zulässigkeit des<br/>    Bebauungsplans 50 der Stadt Jüchen .....</b> | <b>32</b> |
| <b>8. Literatur und sonstige verwendete Quellen.....</b>   | <b>34</b> |

# 1. Anlass und Rechtsgrundlagen

## 1.1 Anlass

§ 44 des BNatSchG enthält Schutzbestimmungen für bestimmte Tier- und Pflanzenarten. Diese gelten für Pflanzen- und Tierarten, die nach § 7 BNatSchG besonders und/oder streng geschützt sind, und zwar sowohl für die Individuen bzw. Populationen der Arten als auch für ihre Lebensräume bzw. wichtige Bestandteile der Lebensräume.

Eingriffe in Natur und Landschaft bedürfen einer Überprüfung artenschutzrechtlicher Belange, wenn eine Betroffenheit bestimmter geschützter Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, wildlebende Vogelarten sowie Arten, die nach einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind) nicht von vorneherein auszuschließen ist (siehe hierzu auch Kapitel 1.2). Zu prüfen sind dabei die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, nach denen eine Tötung oder Verletzung von Individuen artenschutzrechtlich relevanter Arten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), eine erhebliche Störung der Lokalpopulation (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) sowie eine Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) verboten sind. Nähere Bestimmungen zu Eingriffen im Falle der Betroffenheit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten und im Hinblick auf damit verbundene Tötungen von Individuen artenschutzrechtlich relevanter Tierarten finden sich in § 44 Abs. 5 BNatSchG (siehe Kapitel 1.2). Die Anforderungen des Artenschutzes sind in der Verwaltungsvorschrift des Landes NRW zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) (VV-Artenschutz, MKULNV 2016) näher beschrieben.

Die Stadt Jüchen plant die Aufstellung des Bebauungsplans 50. Ziel ist die bauliche Erweiterung der Gesamtschule Jüchen für die Schaffung zusätzlicher Unterrichtsräume. Vorgesehen ist ein Neubau, der an den bestehenden Gebäudekomplex der Gesamtschule Jüchen angebaut wird.

Mit der Umsetzung des Bebauungsplans sind potenzielle Konflikte mit Arten, die nach § 44 Abs. 1 ff. BNatSchG geschützt sind, nicht von vornherein auszuschließen. Aus diesem Grunde wurde die vorliegende Artenschutzprüfung der Stufe II beauftragt. Grundlage der Prüfung ist eine gezielte Bestandsaufnahme der artenschutzrechtlich relevanten Tierarten, um die konkreten artenschutzrechtlichen Betroffenheiten zu ermitteln und darzustellen, welche Maßnahmen notwendig werden, um das Vorhaben ohne artenschutzrechtliche Konflikte durchzuführen.

## 1.2 Rechtsgrundlagen

Grundlage der Artenschutzprüfung sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG, wonach es nicht zu einer Tötung oder Verletzung von Individuen artenschutzrechtlich relevanter Arten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), zu einer erheblichen Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) oder zu einer Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) dieser Arten kommen darf. Bei zulässigen Eingriffen gelten hinsichtlich der Tötung von Individuen und Zerstörung der Fortpflanzungs-/Ruhestätten ergänzende Vorgaben des § 44 Abs. 5 BNatSchG (siehe nachfolgendes Kapitel). Im Falle eines Verstoßes gegen ein Zugriffsverbot darf das Vorhaben dennoch zugelassen werden, wenn entsprechend der Vorgaben von § 45 Abs. 7 BNatSchG die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme vorliegen.

Für die Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG sind zunächst sämtliche Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie sämtliche wildlebende Vogelarten relevant, darunter auch Arten, die in Nordrhein-Westfalen nur als Irrgäste oder sporadische Zuwanderer auftreten sowie (bei den Vogelarten) häufige, verbreitete und ungefährdete Arten, die einen günstigen Erhaltungszustand haben. Vor diesem Hintergrund wurde für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von Arten getroffen, die in einer Artenschutzprüfung einzeln zu bearbeiten sind (planungsrelevante Arten, vgl. KIEL 2005). Im Falle der nicht-planungsrelevanten Arten (z.B. ungefährdeten Vogelarten) kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten, sofern eingriffsbedingte Tötungen vermieden werden, so dass Einzelbetrachtungen nicht erforderlich sind (vgl. MKULNV 2016).

Die Vorgaben der §§ 44 und 45 BNatSchG werden im Folgenden näher erläutert.

### 1.2.1 Artenschutzrechtliche Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)

Die artenschutzrechtlichen Regelungen des BNatSchG finden sich in § 44. Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

(Zugriffsverbote)

In § 44 Absatz 5 BNatSchG werden die Zugriffsverbote für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG (z.B. bei Aufstellung eines Bebauungsplans) eingeschränkt. Im Rahmen der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 15. September 2017 wurde der § 44 Abs. 5 BNatSchG wie folgt neu gefasst:

(5) „Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.

Falls ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG eintritt, ist ein Ausnahmeverfahren nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich, um ein Vorhaben dennoch zulassen zu können. Demnach müssen folgende Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme kumulativ erfüllt sein:

- Vorliegen von zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art,
- Fehlen einer zumutbaren Alternative und
- keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen einer Art bzw. (Art des Anhangs IV FFH-RL) keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes.

### 1.2.2 Begriffsdefinitionen

Die in § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG verwendeten Begriffe werden im Folgenden unter Berücksichtigung europarechtlicher Vorgaben und neuerer Gerichtsentscheidungen näher erläutert.

Tötungen von Tieren können grundsätzlich baubedingt sowie betriebsbedingt eintreten (betriebsbedingt z.B. bei Straßen). Unvermeidbare baubedingte Tierverluste im Zusammenhang mit der Beseitigung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten verstoßen nach § 44 Abs. 5 BNatSchG bei Planungs- und Zulassungsverfahren nicht gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, solange die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Demgegenüber betont das BVerwG u.a. im sog. „Freiberg-Urteil“ (Urteil vom 14.7.2011 – 9 A 12.10) die individuenbezogene Ausgestaltung des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Demnach ist von einem Eintreten des Verbotstatbestandes bereits dann auszugehen, wenn einzelne Tiere durch eine Maßnahme getötet werden. Bei bestimmten Artengruppen sind Maßnahmen möglich, mit denen baubedingte Tötungen vollständig vermieden werden können (z.B. Vögel: Inanspruchnahme von Nistbereichen nur außerhalb der Brutzeit).

Betriebsbedingte Tötungen (z.B. an Straßen) verstoßen nicht gegen das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, wenn sie dem allgemeinen Lebensrisiko einer Art entsprechen, sehr wohl allerdings dann, wenn sich durch das Vorhaben das Tötungsrisiko signifikant erhöht. Dies ist ggf. einzelfallbezogen zu prüfen.

Bezugsgröße für die Bewertung der „Störung“ ist laut § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG die Lokalpopulation der betroffenen Art. Störungen können grundsätzlich durch Beunruhigungen und Scheuchwirkungen z.B. infolge von Bewegung, Lärm oder Licht eintreten. Unter das Verbot fallen aber auch anlagebedingte Lebensraumbeeinträchtigungen und Störungen des Lebensraumverbundes, z.B. Silhouettenwirkungen von Bauwerken und Zerschneidungen von Leitstrukturen für Wander-/Ausbreitungsbewegungen (vgl. MKULNV 2016). Falls Störungen zu

einer Aufgabe von Brutplätzen, Quartieren oder sonstigen Fortpflanzungs-/Ruhestätte führen, ergeben sich Überschneidungen mit dem Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (siehe unten).

Verbotstatbeständlich sind Störungen, die sich erheblich auf die Lokalpopulation auswirken, d.h. zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art führen. Dies ist der Fall, wenn sie sich auf die Überlebenschancen, die Reproduktionsfähigkeit und den Fortpflanzungserfolg der Arten auswirken. Die Bewertung der Erheblichkeit einer Störung hängt von Dauer und Zeitpunkt der Störwirkung ab, weiterhin auch von der „Empfindlichkeit“ der betroffenen Lokalpopulation. Empfindlichkeiten gegenüber störenden Einflüssen sind zunächst arten- bzw. artengruppenbezogen sehr unterschiedlich. Weiterhin hängt die Empfindlichkeit einer Lokalpopulation auch von ihrer Größe und dem Verbreitungsbild ab: So führen Wirkungen auf kleine Restpopulationen und Vorkommen am Rand des Verbreitungsgebietes eher zu erheblichen Störungen als Wirkungen auf größere Populationen in zentralen Bereichen des Verbreitungsraumes (vgl. MKULNV 2016).

Als lokale Population im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann in Anlehnung an § 7 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG eine Gruppe von Individuen einer Art definiert werden, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen. Da Lokalpopulationen in der Praxis kaum nach populationsbiologischen Kriterien definiert werden können, müssen alternativ pragmatische Kriterien für die Abgrenzung herangezogen werden. So können bei bestimmten Arten mit punktueller bzw. zerstreuter Verbreitung oder mit lokalen Dichtezentren kleinräumige Landschaftseinheiten (z.B. Waldgebiete, Grünlandkomplexe, Bachläufe) oder Schutzgebiete (NSG, Natura 2000-Gebiet) als Lebensraum einer Lokalpopulation benannt werden. Bei Arten mit flächiger Verbreitung kann die Definition anhand von naturräumlichen Landschaftseinheiten erfolgen, hilfsweise auch anhand von Verwaltungsgrenzen (Gemeinden, Kreise) (MKULNV 2016).

Zu den Fortpflanzungsstätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG gehören alle Bestandteile des Lebensraumes, die für die Fortpflanzung benötigt werden, z.B. Balz- und Paarungsplätze, Neststandorte, Eiablageplätze, Wurfbaue/-plätze, Wochenstubenquartiere (von Fledermäusen), Verpuppungs-/Schlupfplätze (von Libellen, Schmetterlingen) (vgl. des MKULNV 2008, 2016). Ruhestätten sind Bereiche, die von Tieren zum Ruhen, Schlafen oder bei längerer Inaktivität (z.B. Überwinterung) aufgesucht werden. Hierzu gehören Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnplätze oder Winterquartiere z.B. von Fledermäusen.

Weitere Teilhabitate wie z.B. Nahrungsräume, Flugrouten und Wanderkorridore gehören nicht zu den Fortpflanzungs-/Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Beeinträchtigungen solcher Teilhabitate können aber in bestimmten Fällen (wenn es sich um essenzielle Habitatelemente handelt) dazu führen, dass Lebensstätten (Brutplätze, Quartiere, ...) aufgegeben

werden bzw. dass keine Reproduktion mehr erfolgen kann. Ein solch vollständiger Funktionsverlust einer Fortpflanzungs-/Ruhestätte erfüllt den Schädigungstatbestand.

Die Definition der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist jeweils artbezogen durchzuführen. Dabei lassen sich grundsätzlich 2 Fälle unterscheiden, und zwar erstens bei Arten mit relativ kleinen Aktionsräumen (z.B. Singvogelarten mit geringen Raumansprüchen) eine Definition unter Einbeziehung des weiteren Umfelds des jeweiligen Niststandortes, Eiablageplatzes, Versteckes u.ä. (weite Auslegung) sowie zweitens bei Arten mit großem Aktionsraum die Beschränkung auf die als Fortpflanzungs-/Ruhestätte genutzte kleinflächige bzw. punktuelle Örtlichkeit (z.B. Horststandort einer Greifvogelart, Fledermausquartier) (enge Auslegung) (EUROPEAN COMMISSION 2007, MKULNV 2016).

Hinsichtlich des Schutzes von Fortpflanzungs-/Ruhestätten ist weiterhin zu beachten, dass eine Zerstörung einer Lebensstätte außerhalb der Nutzungszeit durch die jeweilige Art den Verbotstatbestand nicht erfüllt, wenn es sich um eine nicht-standorttreue Art handelt, die ihre Lebensstätte ständig wechselt, dass der Verbotstatbestand allerdings sehr wohl erfüllt wird, wenn es sich um eine standorttreue Art handelt, die die betroffene Fortpflanzungs-/Ruhestätte regelmäßig nutzt bzw. auf die Wiederverwendung der Fortpflanzungsstätte angewiesen ist und keine Ausweichmöglichkeit hat (MKULNV 2016).

Bei der Beschädigung einer Fortpflanzungs-/Ruhestätte kann es sich um eine unmittelbare materielle Schädigung eines Nestes, Quartieres o.ä. oder um eine mittelbare Funktionsbeeinträchtigung, etwa durch Veränderung abiotischer Faktoren (z.B. Veränderung des Wasserhaushalts mit Auswirkung auf die Lebensraumeignung für eine an Feuchtgebiete gebundene Tierart). Entscheidend ist die Frage, ob durch die Wirkung die Reproduktion oder die Ruhemöglichkeiten beeinträchtigt werden können (MKULNV 2016).

Die Frage der „Absichtlichkeit“ artenschutzrechtlicher Beeinträchtigungen ist durch den EuGH im so genannten „Caretta-Caretta-Urteil“ vom 30.01.2002, Rs. C-103/00 (siehe unter <http://curia.europa.eu>) thematisiert worden. Danach ist eine Handlung dann als absichtlich zu bezeichnen, wenn sie in Kenntnis aller Umstände, folglich im Bewusstsein des Vorkommens der geschützten Arten und der beeinträchtigenden Wirkung der Handlung vorgenommen wird. Eine unmittelbare Absicht des Tötens von Anhang IV – Arten oder der Störung derselben muss nicht vorhanden sein. Das Wissen um die voraussichtliche Wirkung des eigenen Handelns im Zusammenhang mit dem ebenfalls bekannten Vorkommen von Anhang IV – Arten reicht aus, um dieses als absichtlich zu bezeichnen (siehe EUROPEAN COMMISSION 2006, 2007, Kapitel II.3.).

### 1.2.3 Schlussfolgerung

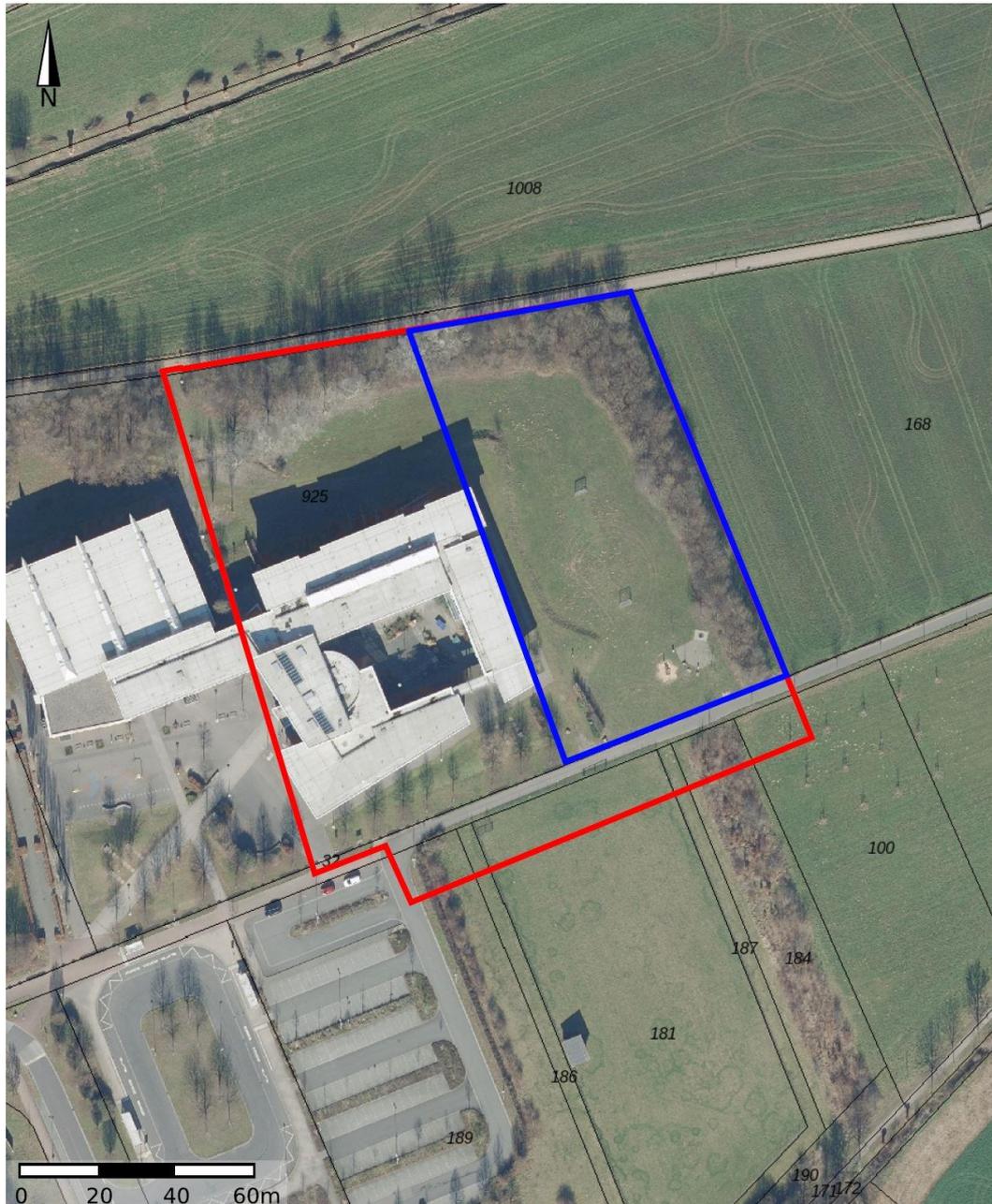
Ein Vorhaben ist somit unter folgenden Voraussetzungen aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig:

- a. Es entstehen keine Gefährdungen bzw. Beeinträchtigungen prüfrelevanter Arten mit artenschutzrechtlicher Relevanz oder
- b. es entstehen Gefährdungen bzw. Beeinträchtigungen mit artenschutzrechtlicher Relevanz, diese können aber mit Hilfe geeigneter Maßnahmen vermieden, gemindert oder vorgezogen funktional ausgeglichen werden, so dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht eintreten oder
- c. es verbleiben auch bei Berücksichtigung von Maßnahmen Beeinträchtigungen, die artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllen. Das Vorhaben erfüllt aber die in § 45 Abs. 7 BNatSchG formulierten Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme.

Falls Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG eintreten und die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erfüllt sind, ist das Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht unzulässig.

## 2. Lage und Beschreibung des Plangebiets

Das Plangebiet liegt im Randbereich der Stadt Jüchen an der Stadionstraße auf dem Gelände der Gesamtschule Jüchen (Gemarkung: Jüchen, Flur 008, Flurstück 925). Im Westen ist die direkte Umgebung des Grundstücks geprägt durch eine dichte Siedlungsstruktur mit Schulgelände, Geschäften, und angrenzenden Straßen. Im Osten und Süden grenzen Wiesen und Felder sowie im Norden die Niederung des Scheulenbendgraben an, welche im Landschaftsschutzgebiet *Jüchener Bachtal* liegt (vgl. nachfolgende Abbildung).



**Abbildung 1:** Lage des Untersuchungsgebiets an der Stadionstraße in Jüchen. Die blaue Umrandung zeigt das Plangebiet, die rote Umrandung kennzeichnet den Untersuchungsraum (Bildquelle: TIM-ONLINE – Land NRW 2020).

Das Plangebiet und die angrenzende Umgebung (Untersuchungsraum) sind im Jahr 2020 auf Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten untersucht worden. Das Untersuchungsgebiet wurde etwas größer gewählt als das hier relevante Plangebiet, um das Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht auch im Hinblick auf Umgebungswirkungen besser bewerten zu können. Es umfasst den gesamten Grünflächen- und Gehölzbereich sowie den Gebäudeteil selbst, an den das neu geplante Gebäude angebaut werden soll.



**Abbildung 2:** Fläche, die für den Anbau genutzt werden soll.



**Abbildung 3:** Nördlich ans Schulgebäude angrenzende Fläche.

### 3. Vorgehensweise und Methodik

#### 3.1 Vorgehensweise und Fragestellung

Mögliche artenschutzrechtlich relevante Betroffenheiten im Sinne des § 44 BNatSchG werden in folgenden Schritten geprüft:

- In einem ersten Schritt werden diejenigen prüfrelevanten Arten ermittelt, die im Wirkungsbereich des Vorhabens vorkommen könnten. Dies erfolgt unter Zugrundelegung der im Informationssystem der Naturschutzverwaltung (LANUV 2020) abrufbaren Messtischblatt-Quadranten-bezogenen Zusammenstellung planungsrelevanter Arten und der Lebensraumsituation im Bereich bzw. im Umfeld des Vorhabens.
- Es ist zu dokumentieren, wie sich artenschutzrechtlich relevante Arten im Wirkungsbereich des Vorhabens verteilen. Bedeutung haben dabei die europarechtlich geschützten Arten (europäische Vogelarten und Anhang IV Arten der FFH-RL), da sie den unter 1.2 dargestellten artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen unterliegen und zudem Grundlage sind, die Zulässigkeit des Eingriffs bewerten zu können.
- Es ist der Tatbestand der Tötung oder Verletzung von Individuen artenschutzrechtlich relevanter Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-RL oder europäischer Vogelarten) nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu prüfen.
- Im Hinblick auf das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist zu prüfen, ob sich der Erhaltungszustand ggf. betroffener lokaler Populationen relevanter Arten verschlechtern könnte.
- Es ist zu prüfen, ob Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von artenschutzrechtlich relevanten Arten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG im Einflussbereich des Vorhabens vorkommen und beeinträchtigt werden können sowie, falls dies zu bejahen ist, ob die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ist bei zulässigen Eingriffen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG im Falle eines Erhalts dieser ökologischen Funktion nicht verletzt.

Falls die Verletzung eines Verbotstatbestandes nicht auszuschließen ist, ist zunächst zu prüfen, ob dies über geeignete Vermeidungs- und/oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vermieden werden kann.

Ist die Verletzung eines Verbotstatbestandes auch unter Berücksichtigung von Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) nicht auszuschließen, ist zu prüfen, ob eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7

BNatSchG gewährt werden kann. In diesem Zusammenhang ist eine Begründung zum Vorliegen der Ausnahmevoraussetzungen, insbesondere zu zumutbaren Alternativen und zur Frage des Erhaltungszustands betroffener Arten als Folge des Vorhabens, erforderlich.

### 3.2 Auswahl artenschutzrechtlich relevanter Arten

Den Vorgaben des § 44 Abs. 1 Nrn. 1, 3 und 4 BNatSchG folgend gelten die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für sämtliche besonders geschützten Arten (vgl. Kapitel 1.2.2), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gilt nur für die streng geschützten Arten und die wildlebenden Vogelarten. Mit Blick auf § 44 Abs. 5 BNatSchG beschränkt sich die artenschutzrechtliche Prüfung auf die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und auf die wildlebenden Vogelarten. Die übrigen, nur national besonders und streng geschützten Arten unterliegen der Eingriffsregelung und sind im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung nicht zu berücksichtigen.

Für die vorliegende Artenschutzprüfung erfolgte eine Bestandsaufnahme der **Vögel** im Untersuchungsraum.

Aufgrund der Lebensraumsituation und den im Quadranten 3 des Messtischblattes (MTB) 4805 Korschenbroich (LANUV 2020) angegebenen potenziell vorkommenden Tierarten können Vorkommen und Betroffenheiten der artenschutzrechtlich relevanten Tiergruppen **Reptilien** und **Amphibien** von vorne herein ausgeschlossen werden.

Auch artenschutzrechtlich relevante **Insekten** wie z.B. Schmetterlinge und Libellen können aufgrund der fehlenden Lebensraumeignung ausgeschlossen werden. Die für den Quadranten 3 des Messtischblattes (MTB) 4805 Korschenbroich angegebene Käfer-Art Eremit, Juchtenkäfer (*Osmoderma eremita*) besiedelt lichte alte Eichen- und Buchenwälder sowie Hutewälder, Parks, Alleen und Streuobstwiesen mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. Solche Lebensraumstrukturen sind im Untersuchungsgebiet und in der näheren Umgebung nicht zu finden.

Ein Vorkommen der planungsrelevanten Säugetierart **Haselmaus** ist aufgrund der potenziellen Lebensraumeignung im Gehölzbereich des Untersuchungsgebiets nicht auszuschließen. Die Art wird daher bei der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Konflikte mit thematisiert.

Auf eine weiterführende Untersuchung von **Fledermäusen** wird im vorliegenden Fall mit folgender Begründung verzichtet: Da die betroffene Fläche am Rande des Siedlungsbereichs liegt, ist mit einem Vorkommen der Zwergfledermaus zu rechnen. Diese typische Siedlungsart besetzt Quartiere z.B. in Kellerräumen, Dachstühlen, Rollladenkästen sowie Spalten, Ritzen und Hohlräume in Fassaden und Mauerwerk von Gebäuden wie auch gelegentlich in Höhlungen bzw. Spalten (im Bereich der Borke) von älteren Bäumen. Bei den vom geplanten Vorhaben potenziell betroffenen Bäumen handelt es sich um jüngere Bäume ohne Höhlungen oder tieferen Spalten in der Rinde, sodass hier ein Quartierpotential ausgeschlossen werden kann.

Außerhalb des Untersuchungsgebiets ist mit potenziellen Quartiermöglichkeiten an den Gebäuden im Siedlungsbereich zu rechnen. Die Grünflächen im Untersuchungsgebiet mit Einzelgehölzen kommen somit allenfalls als gelegentlich genutzte Nahrungsgebiete in Frage. In der näheren Umgebung befinden sich großflächige, gut strukturierte Grünflächen, sodass dem Nahrungsangebot im Plangebiet eine vergleichsweise untergeordnete Rolle zukommt und im Hinblick auf das Vorhaben ein Ausweichen der Art auf die nähere Umgebung unterstellt werden kann. Eine vorhabenbedingte Betroffenheit der Zwergfledermaus und aller weiteren potenziell denkbaren Fledermausarten mit artenschutzrechtlicher Relevanz kann somit von vorneherein ausgeschlossen werden.

### 3.3 Methodik und Datengrundlagen

In 2020 wurde eine gezielte Bestandsaufnahme der Vogelarten vorgenommen. Die Erfassungsmethodik zur Bestandsaufnahme richtete sich nach SÜDBECK et al. (2005). Es wurde eine flächendeckende Bestandsaufnahme der Brutvögel durchgeführt. Zur Erfassung der Vögel erfolgten sechs Begehungen im Zeitraum von Mitte April bis Mitte Juni 2020. Die Nomenklatur folgt den Standardwerken von BAUER et al. (2005) und BAUER & BERTHOLD (1997). Auf eine systematische Artenliste wurde zugunsten einer alphabetisch geordneten Liste verzichtet, damit sich auch ornithologisch weniger bewanderte Leser in den Artenlisten zurechtfinden. Im Rahmen der Kartierung zur Avifauna wurde auch auf das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten aus anderen Artengruppen (Querschnitterfassung, Amphibien, Reptilien etc.) geachtet.

Außerdem wurde ergänzend geprüft, ob in der Landschaftsinformationssammlung des Landes Nordrhein-Westfalen (@LINFOS, LANUV 2020) Meldungen planungsrelevanter Arten für den Vorhabenbereich und die Umgebung verzeichnet sind.

Die Begehungstermine sind nachfolgend aufgeführt (siehe **Tabelle 1**). Sämtliche Erfassungsergebnisse aus den Bestandserhebungen sind maßgeblich für den vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag und werden dementsprechend vollständig berücksichtigt.

**Tabelle 1:** Untersuchungstermine zur Erfassung der Avifauna.

| Datum           | Kartierung  | Witterung              |
|-----------------|-------------|------------------------|
| <b>Avifauna</b> |             |                        |
| 17.04.2020      | Brutvögel 1 | 20 °C, 1 Bft, 0/8 Bew. |
| 29.04.2020      | Brutvögel 2 | 12 °C, 2 Bft, 8/8 Bew. |
| 15.05.2020      | Brutvögel 3 | 9 °C, 2 Bft, 0/8 Bew.  |
| 27.05.2020      | Brutvögel 4 | 18 °C, 0 Bft, 0/8 Bew. |
| 08.06.2020      | Brutvögel 5 | 12 °C, 0 Bft, 7/8 Bew. |
| 16.06.2020      | Brutvögel 6 | 11°C, 0 Bft, 2/8 Bew.  |

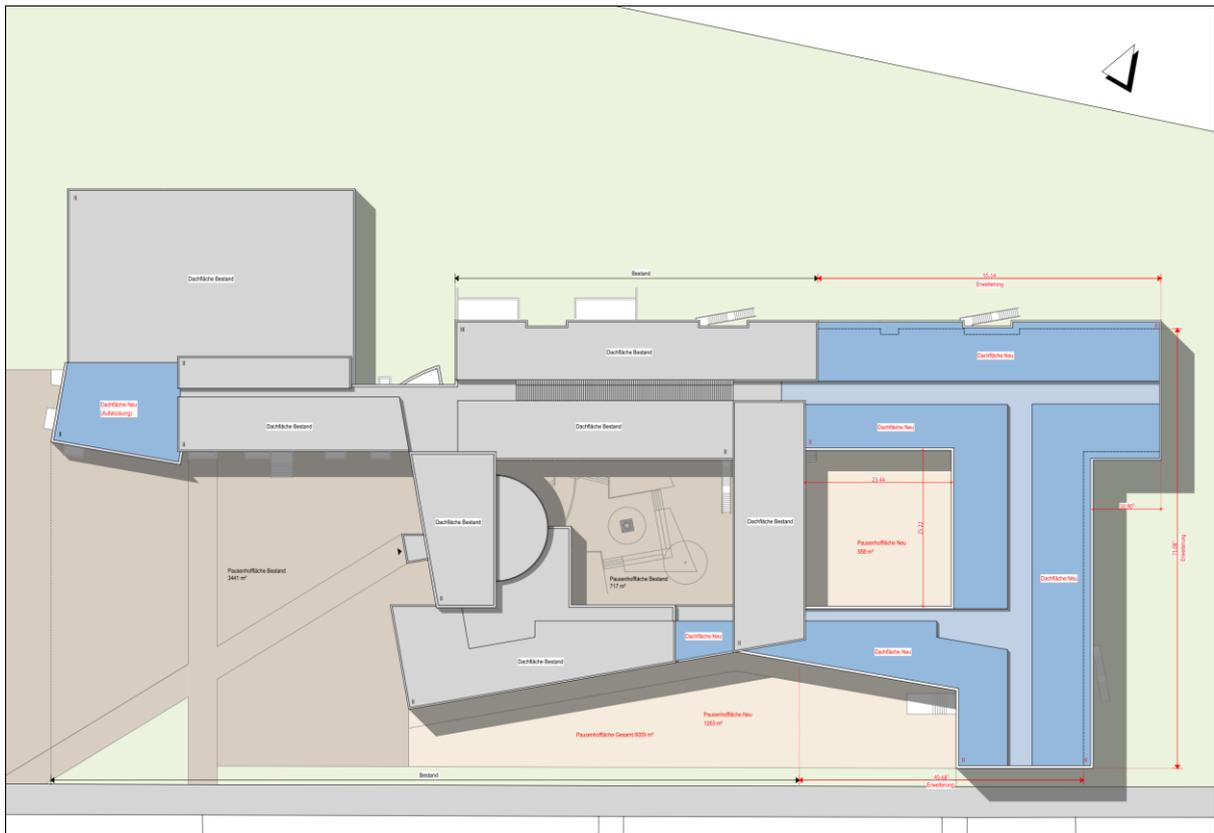
## 4. Beschreibung des Vorhabens und seiner Auswirkungen

### 4.1 Allgemeine Beschreibung

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans 50 "Erweiterung Gesamtschule Jüchen" für die Stadt Jüchen soll durch einen Neubau an den bereits bestehenden Gebäudekomplex der Gesamtschule Jüchen mehr Unterrichtsräume geschaffen werden. Die Stadt Jüchen hat zum Zeitpunkt dieser Berichtserstellung noch keine endgültige Vorhabenplanung vorliegen. Die nachfolgende Abbildung zeigt einen Planentwurf vom März 2020.



**Abbildung 4:** Geltungsbereich des BP 050.



**Abbildung 5:** Entwurf für die Erweiterungsplanung der Gesamtschule (Quelle: berger architekten gmbh).

Noch ist nicht geklärt, ob aufgrund des Erweiterungsvorhabens der gesamte Gehölzbestand im Plangebiet entfernt werden muss. Dies vorliegende Artenschutzprüfung wird beiden Varianten (mit und ohne Gehölzrodung) thematisieren und die entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen an die jeweilige Variante anpassen.

## 4.2 Wirkpfade für artenschutzrechtlich relevante Arten

### 4.2.1 Baubedingt

Hierzu gehören Wirkfaktoren, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Baumaßnahmen auftreten.

- **Flächenbeanspruchung**

Durch baubedingte Flächenbeanspruchungen kommt es zum Verlust einer Grünfläche und ggf. zur Rodung eines Gehölzbestands, welche für einzelne Arten als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte dienen könnten. Weiterhin können die im Zusammenhang mit der Neubebauung zu beanspruchenden Gehölze einen Lebensraum artenschutzrechtlich relevanter Arten darstellen (besonders für gehölz- und gebüschbewohnende Vogelarten).

Diese Nutzungen bzw. Eingriffe sind zeitlich auf die Bauphase und räumlich auf die Baustellenbereiche beschränkt. Grundsätzlich ist eine Wiederherstellung betroffener Biotop- und Nutzungsstrukturen möglich. Besonders im Falle von Rodungen von Bäumen mit > 25cm Stammdurchmesser ist eine zeitnahe Wiederherstellung jedoch nicht möglich.

- **Stoffeinträge**

Die Bautätigkeit ist mit Erdbewegungen und -aushüben verbunden. In bestimmten Fällen kann es in diesem Zusammenhang zu Veränderungen von Lebensräumen im Umfeld der Baustellen durch Einträge von Nährstoffen kommen (Ruderalisierung).

Im vorliegenden Fall sind derartige Veränderungen nicht in relevantem Maße zu erwarten, da im Bereich bzw. im Umfeld des Vorhabenbereichs keine diesbezüglich empfindlichen Lebensräume vorkommen. Artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen über diesen Wirkfaktor treten daher nicht ein.

- **Baubedingte akustische und optische Störwirkungen**

Die Bautätigkeit ist mit Maschinenbetrieb und daraus resultierenden Lärmemissionen verbunden, weiterhin mit visuellen Störwirkungen auf Lebensräume bzw. Arten im Umfeld der Baustelle, durch Fahrzeuge und Maschinen sowie die Anwesenheit von Baupersonal. Dadurch kann es zu Beeinträchtigungen von Vorkommen stöempfindlicher Arten im Umfeld der Baustelle kommen. Diese Wirkungen sind zeitlich auf die Bauphasen beschränkt. Bei der Bewertung der Beeinträchtigungen sind mögliche Vorbelastungen (hier u.a. siedlungstypische Nutzungen im direkten Umfeld, Freizeitverhalten, etc.) zu beachten.

- **Unmittelbare Gefährdung von Individuen**

Bei Eingriffen in Vegetationsflächen und Gehölze können Tiere getötet und verletzt oder deren Entwicklungsstadien zerstört werden. Dieses Risiko betrifft Entwicklungsstadien wie z.B. Vogeleier, weiterhin Tierindividuen, die nicht aus dem Eingriffsbereich flüchten können, z.B. Jungvögel in Nestern.

#### **4.2.2 Anlage- und betriebsbedingt**

- **Lebensraumverlust**

Im vorliegenden Fall kommt es anlagebedingt zur Inanspruchnahme von Flächen mit unterschiedlichen denkbaren Habitatfunktionen für artenschutzrechtlich relevante Arten. Die Umsetzung des Bebauungsplans wird zur Inanspruchnahme von Grünflächen, Gehölzen, darunter evtl. auch älteren Bäumen führen. Alle diese Strukturen könnten Lebensraumfunktionen für geschützte Arten innehaben.

- **Anlage- und betriebsbedingte akustische und optische Störwirkungen**

Die geplante Umsetzung des Bebauungsplans könnte unter Umständen mit erhöhten Störwirkungen von Lebensräumen bzw. Artvorkommen verbunden sein, besonders durch die verstärkte Frequentierung des Bereiches durch Schüler und Angestellte der Gesamtschule Jüchen. Das Plangebiet wird zurzeit bereits durch den Menschen als Erholungsfläche für Schulpausen genutzt, liegt zudem zu großen Teilen randlich zu Siedlungsbereichen mit den dazugehörigen Verkehrsflächen und ist folglich durch siedlungstypische Nutzungen vorbelastet (bspw. Anwesenheit des Menschen, Lärm). Vorkommen besonders störeffindlicher Arten sind hier daher von vorneherein nicht zu erwarten.

Nördlich, östlich und südlich des Plangebiets liegen Wiesen und Äcker. Hier sind die Vorbelastungen geringer und unterliegen nur mäßigen und unregelmäßigen Störeinflüssen. Bei vollständiger Entnahme des Gehölzbestands innerhalb des Plangebiets könnte es unter Umständen zu Verstärkungen von Störwirkungen in diesen Bereichen kommen, wenn hier aufgrund einer fehlenden Abgrenzung des Schulgeländes durch Gehölze zukünftig mehr Störeffekte auftreten. Es sind hierbei jedoch die erheblichen Vorbelastungen zu berücksichtigen.

- **Auswirkungen auf Lebensraumvernetzung und –verbund**

Beeinträchtigungen von Vernetzungs- und Verbundbeziehungen treten ein, wenn funktionale Zusammenhänge von Lebensräumen gestört werden, z.B. bei Trennung von Brut- und Nahrungsräumen einer Tierart, beim Verlust wichtiger Teilhabitate, z.B. Nahrungsräume oder bei Störwirkungen auf Leitstrukturen, die für Wander- bzw. Ausbreitungsbewegungen genutzt werden.

Im vorliegenden Fall sind in diesem Zusammenhang allerhöchstens mögliche Funktionen von Gehölzbeständen als Teilhabitate relevanter Tierarten zu betrachten, sofern solche Habitatfunktionen überhaupt nachgewiesen werden.

## 5. Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten

### 5.1 Wildlebende Vogelarten

Im Untersuchungsgebiet sowie in den angrenzenden Grün- und Siedlungsflächen konnten insgesamt 27 Vogelarten nachgewiesen werden (vgl. **Tabelle 2**). Davon sind 16 Arten als Brutvögel des Untersuchungsgebietes einzustufen. Alle weiteren in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Vogelarten sind Gastvögel im Bereich des Untersuchungsgebietes und der angrenzenden Grün- und Siedlungsflächen. Sie besitzen somit in den vorhabenbedingt beanspruchten Flächen keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Unter den nachgewiesenen Vogelarten befinden sich lediglich Mäusebussard, Silbermöwe, Rauchschwalbe und Turmfalke als Arten, die als „planungsrelevant“ im Sinne von KIEL (2005) bzw. MKUNLV (2016) einzustufen sind. Hierbei handelt es sich jedoch um Nahrungsgäste oder einmalige Beobachtungen einzelner Individuen.

**Im Plangebiet und im Untersuchungsraum wurden keine planungsrelevanten Brutvogelarten festgestellt.**

Es wurden keine Brutvogelarten erfasst, die als regional gefährdet gelten. Als regionale gefährdete Nahrungsgäste sind Fitis und Haussperling zu nennen, die einmalig beobachtet wurden.

Im LINFOS NRW (2020) finden sich im Bereich des Untersuchungsgebiets und in der näheren Umgebung keine Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Brutvogelarten.

**Tabelle 2:** Im Jahr 2020 nachgewiesene Vogelarten im Untersuchungsraum und Beschreibung des Vorkommens. Status im Untersuchungsraum: B = Brutvogel (Brut- oder Reviernachweis), (B) = Brutverdacht; D = Durchzügler, NG = Nahrungsgast, Ü = das Untersuchungsgebiet überfliegend. RL D: Rote Liste-Status in Deutschland nach GRÜNEBERG et al. (2015), RL NW: Rote Liste-Status in Nordrhein-Westfalen nach GRÜNEBERG et al. (2016): 0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = extrem selten, V = zurückgehend (Vorwarnliste), \* = ungefährdet, D = Gefährdung anzunehmen, aber Daten defizitär, S = von Schutzmaßnahmen abhängig, k.A. = keine Angabe, n.b. = nicht bewertet, - = Art ist nicht in der Roten Liste erwähnt. Schutz: Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG: § = besonders geschützt, §§ = besonders und streng geschützt; Anh. I bzw. Art. 4(2) = Art des Anhangs I bzw. nach Artikel 4, Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie. Planungsrelevante Arten nach KIEL (2005) und dem MKUNLV (2015) i.V.m. GRÜNEBERG et al. (2016) sind fett hervorgehoben.

| Deutscher Name<br><i>Wissenschaftl. Name</i> | Status | RL<br>D | RL<br>NW | Schutz | Vorkommen / Lebensraumfunktion                       |
|--|--------|---------|----------|--------|--|
| Amsel<br><i>Turdus merula</i>                | B      | *       | *        | §      | Brutvogel im Gehölzbereich des Untersuchungsgebiets. |
| Blaumeise<br><i>Cyanistes caeruleus</i>      | B      | *       | *        | §      | Brutvogel im Gehölzbereich des Untersuchungsgebiets. |

| Deutscher Name<br>Wissenschaftl. Name            | Status   | RL<br>D | RL<br>NW | Schutz    | Vorkommen / Lebensraumfunktion   |
|--|----------|---------|----------|-----------|--|
| Buchfink<br><i>Fringilla coelebs</i>             | (B)      | *       | *        | §         | Brutverdacht der Art im Gehölzbereich des Untersuchungsgebiets.                                  |
| Dohle<br><i>Coloeus monedula</i>                 | NG       | *       | *        | §         | Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet.   |
| Dorngrasmücke<br><i>Sylvia communis</i>          | B        | *       | *        | §         | Brutvogel im südlichen Gehölzbereich des Untersuchungsgebiets.                                   |
| Eichelhäher<br><i>Garrulus garrulus</i>          | NG       | *       | *        | §         | Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet.   |
| Elster<br><i>Pica pica</i>                       | B        | *       | *        | §         | Brutvogel im Gehölzbereich des Untersuchungsgebiets.   |
| Fitis<br><i>Phylloscopus trochilus</i>           | NG       | *       | V        | §         | Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet.   |
| Grünspecht<br><i>Picus viridis</i>               | NG       | *       | *        | §§        | Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet.   |
| Hausrotschwanz<br><i>Phoenicurus ochruros</i>    | B        | *       | *        | §         | Brutvogel am Gebäudekomplex im Untersuchungsgebiet   |
| Hausperling<br><i>Passer domesticus</i>          | NG       | V       | V        | §         | Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet.   |
| Heckenbraunelle<br><i>Prunella modularis</i>     | B        | *       | *        | §         | Brutvogel im Gehölzbereich des Untersuchungsgebiets.   |
| Kohlmeise<br><i>Parus major</i>                  | B        | *       | *        | §         | Brutvogel im Gehölzbereich und am Gebäudekomplex im Untersuchungsgebiet.                         |
| Mauersegler<br><i>Apus apus</i>                  | NG       | *       | *        | §         | Regelmäßiger Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet. Keine Bruten im Plangebiet oder seinem Umfeld. |
| <b>Mäusebussard</b><br><b><i>Buteo buteo</i></b> | <b>Ü</b> | *       | *        | <b>§§</b> | <b>Einmalig festgestellter Überflug im Untersuchungsgebiet.</b>                                  |
| Mönchsgrasmücke<br><i>Sylvia atricapilla</i>     | B        | *       | *        | §         | Brutvogel in den Gehölzen des Untersuchungsgebiets.  |
| Rabenkrähe<br><i>Corvus corone</i>               | (B)      | *       | *        | §         | Brutverdacht der Art im Gehölzbereich des Untersuchungsgebiets.                                  |

| Deutscher Name<br><i>Wissenschaftl. Name</i>      | Status | RL<br>D | RL<br>NW | Schutz | Vorkommen / Lebensraumfunktion  |
|---|--------|---------|----------|--------|---|
| <b>Rauchschwalbe</b><br><i>Hirundo rustica</i>    | NG     | 3       | 3        | §      | <b>Regelmäßiger Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet. Keine Bruten im Plangebiet oder seinem Umfeld.</b> |
| Ringeltaube<br><i>Columba palumbus</i>            | B      | *       | *        | §      | Brutvogel im Gehölzbereich des Untersuchungsgebiets.  |
| Rotkehlchen<br><i>Erithacus rubecula</i>          | (B)    | *       | *        | §      | Brutverdacht der Art im Gehölzbereich des Untersuchungsgebiets.   |
| Schwanzmeise<br><i>Aegithalos caudatus</i>        | NG     | *       | *        | §      | Einmalige Feststellung von nahrungssuchenden Tieren der Art im Untersuchungsgebiet.                     |
| <b>Silbermöwe</b><br><i>Larus argentatus</i>      | Ü      | *       | R        | §      | <b>Einmalig festgestellter Überflug im Untersuchungsgebiet.</b>   |
| Stieglitz<br><i>Carduelis carduelis</i>           | B      | *       | *        | §      | Brutvogel im Gehölzbereich des Untersuchungsgebiets.  |
| Straßentaube<br><i>Columba livia f. domestica</i> | (B)    | n.B.    | n.B.     | §      | Brutverdacht der Art am Gebäudekomplex im Untersuchungsgebiet.  |
| <b>Turmfalke</b><br><i>Falco tinnunculus</i>      | NG     | *       | V        | §§     | <b>Regelmäßiger Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet.</b>  |
| Zaunkönig<br><i>Troglodytes troglodytes</i>       | B      | *       | *        | §      | Brutvogel im Gehölzbereich des Untersuchungsgebiets.  |
| Zilpzalp<br><i>Phylloscopus collybita</i>         | B      | *       | *        | §      | Brutvogel im Gehölzbereich des Untersuchungsgebiets.  |

## 5.2 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Die vom Vorhaben möglicherweise betroffenen Gehölze sind recht jung und verfügen weder über Höhlen noch über tiefere Spalten oder Risse, sodass kein Quartierpotential für **Fledermäuse** besteht. Es ist nicht auszuschließen, dass die siedlungstypische Zwergfledermaus Spalten und Ritzen im Dachbereich des bestehenden Gebäudekomplexes als Einzelquartiere nutzt. Andere Fledermausarten sind aufgrund der im Untersuchungsgebiet vorhandenen Lebensraumeignungen allerhöchstens als Nahrungsgäste zu erwarten.

Vorkommen der **Haselmaus** können aufgrund der potenziell vorhandenen Lebensraumeignung im Gehölzbereich des Untersuchungsgebiets nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Weitere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie konnten im Untersuchungsraum für das hier zu prüfende Vorhaben ebenfalls nicht nachgewiesen werden. Auch spricht das eingeschränkte Lebensraumpotenzial nicht für ein Vorkommen weiterer Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.

## 6. Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten

Auf Grundlage der Erkenntnisse zu den tatsächlichen oder potenziellen Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten im Vorhabenbereich bzw. dessen Umfeld erfolgt eine Prognose möglicher Auswirkungen des Vorhabens auf Individuen bzw. Lebensräume dieser Arten und eine Bewertung dieser Wirkungen im Hinblick auf die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände.

Wie im vorangegangenen Kapitel 5 dargestellt, sind im Untersuchungsgebiet Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten für die Tiergruppe der Vögel belegt und für die Zwergfledermaus und die Haselmaus denkbar.

Werden die Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten im Vorhabenbereich bzw. dessen Umfeld berücksichtigt, ergeben sich unter Beachtung der zunächst dargestellten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen die nachfolgend dargestellten denkbaren artenschutzrechtlichen Betroffenheiten.

### 6.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie zum Ausgleich artenschutzrelevanter Beeinträchtigungen

Ziel der Festlegung von Maßnahmen zur Vermeidung von artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen ist es, das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG von vorne herein auszuschließen. Solche Maßnahmen zielen meist auf die Vermeidung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verbot der Gefährdung oder Tötung von Individuen und ihren Entwicklungsstadien) oder der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Verbot der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten), ggf. auch auf die Vermeidung einer erheblichen Störung artenschutzrelevanter Arten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ab.

Im Zusammenhang mit der Umsetzung des Bebauungsplans 50 sind die folgenden Maßnahmen zu berücksichtigen, um direkte Gefährdungen und Lebensraumverluste artenschutzrechtlich relevanter Arten zu vermeiden:

- **V1 Zeitliche Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetation, insbesondere die Rodung von Gehölzen oder ökologische Baubegleitung**

Maßnahmen zur Beseitigung der Vegetation, insbesondere der Rodung von Gehölzen, sollten außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit wildlebender Vogelarten stattfinden. Dies ist der Zeitraum für Revierbesetzung, Balz und Brut bis zum Ausfliegen der Jungtiere zwischen Anfang März und Ende September eines jeden Jahres. Die Beseitigung der Vegetation sollte folglich zwischen Anfang Oktober und Ende Februar erfolgen. Hierdurch werden der Verlust von Individuen sowie die unmittelbare Beschädigung oder Zerstörung von

Nestern und Eiern brütender Vögel vermieden (Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, unmittelbare Gefährdung von Individuen inkl. ihrer Eier und Jungtiere). Zudem werden Störwirkungen auf im näheren Umfeld der in Anspruch zu nehmenden Flächen vorkommende Arten gemindert.

- **V2 Ökologische Baubegleitung**

Sollte eine Flächeninanspruchnahme **innerhalb der Brutzeit** wildlebender Vogelarten stattfinden, sind entweder vorher Maßnahmen zur Vermeidung einer Brutansiedlung zu treffen (z.B. Verminderung der Attraktivität von Flächen) oder es ist eine **ökologische Baubegleitung** einzurichten, die sicherstellt, dass Brutvorkommen rechtzeitig identifiziert und geschützt werden können.

- **V3 Anbringung von Haselmaustubes und ggf. Umsiedlung von Haselmäusen bei festgestelltem Vorkommen (nur bei Betroffenheit von Gehölzen)**

Die Vermeidungsmaßnahme V3 gilt nur für den Fall, dass der komplette Gehölzbereich innerhalb des Plangebiets vorhabenbedingt betroffen ist und gerodet werden soll. In dem potenziell betroffenen Gehölzbereich sollten 10 Haselmaustubes angebracht werden und im Aktivitätszeitraum der Haselmaus von März bis Oktober auf Vorkommen kontrolliert werden. Falls Vorkommen festgestellt werden, werden die Tiere in einen geeigneten Lebensraum mit bereits nachgewiesenen Haselmaus-Vorkommen in der näheren Umgebung umgesiedelt. Wenn lediglich einzelne Bäume oder Gehölze im Plangebiet entfernt werden, kann von dieser Maßnahme abgesehen werden.

- **V4 Absicherung der Fassadenbereiche gegen Vogelschlag**

Die Transparenz von Glasflächen kann dazu führen, dass Vögel die dahinter liegenden Bereiche als Lebensraum wahrnehmen und diese direkt ansteuern wollen. Je großflächiger und je transparenter eine Glasfläche ist, desto höher ist das Risiko einer Kollision. Spiegelnde Flächen können einen ähnlichen Effekt hervorrufen wie transparente, wenn die Spiegelung für Vögel attraktive Lebensräume vortäuscht. Hier spielen das Maß der Spiegelung, die Beleuchtung, das Gebäudeinnere und die Umgebung eine Rolle. Insbesondere Glasflächen mit sich darin spiegelnden Bäumen oder Gebüsch werden von Vögeln direkt angesteuert und führen daher zu einem erhöhten Kollisionsrisiko.

Um zu vermeiden, dass es hier zu gehäuften Kollisionen von Vögeln mit Glasscheiben kommt, sollten folgende Empfehlungen beachtet werden: Die Etablierung großflächiger durchgehender und spiegelnder Glasflächen insbesondere zu den umliegenden Grünflächen hin sollte, soweit möglich, vermieden werden (hiermit sind nicht die für Lochfassaden üblichen Einzel-

fenster gemeint). Falls dies nicht in die Planung integriert werden kann, sollten vogelschlagsichere Gläser (nicht spiegelnd, ggf. gegen Durchsicht geschützt) verwendet werden. Zusätzlich könnten ggf. geeignete Strukturen auf Teilen der Glasflächen aufgebracht werden (Hinweise z.B. unter: [www.vogelglas.info](http://www.vogelglas.info)).

Die Maßnahme ist nur in dem Fall von Relevanz, wenn große Glasflächen z.B. über mehrere Stockwerke oder entlang ganzer Gebäudeseiten vorgesehen sind und großflächige spiegelnde Flächen entstehen.

## **6.3 Verbleibende artenschutzrechtliche Betroffenheiten**

### **6.3.1 Wildlebende Vogelarten**

#### **Gastvögel**

Im Allgemeinen lassen sich für Gastvögel vorhabenbedingte artenschutzrechtliche Betroffenheiten aus folgenden Gründen ausschließen:

- Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG treten für diese Arten nicht ein. Da die Arten nicht im Bereich des Plangebiets brüten und auch zukünftig keine Bruten zu erwarten sind, besteht keine Gefahr, dass Nester, Eier oder Jungtiere beschädigt oder zerstört werden. Da die Arten hochmobil sind, können sie im Falle von Eingriffen in ihren Lebensraum fliehen.
- Der Störungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist ebenfalls ausgeschlossen. Keine dieser Arten findet im Bereich des Plangebiets und der näheren Umgebung einen essentiellen Nahrungsraum. Dies bedeutet, dass der kleinflächige Verlust des Nahrungsraums auch nicht zur Aufgabe eines Brutplatzes oder zum Rückgang lokaler Populationen führen wird.
- Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG treten für die nachgewiesenen Nahrungsgäste nicht ein, da diese hier keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aufsuchen.

#### **Nicht planungsrelevante Brutvogelarten**

Für die im Betrachtungsraum vorkommenden nicht-planungsrelevanten Vogelarten kann ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände von vorneherein ausgeschlossen werden, da Maßnahmen zum Schutz von Individuen und ihren Entwicklungsstadien (Eier, nicht flügge Jungvögel) vorgesehen werden (Maßnahmen V1, V2, V4). Erhebliche Störungen der Lokalpopulationen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind für die nicht-planungsrelevanten Arten ausgeschlossen. Vorhabenbedingte Störwirkungen sind zwar für einige Arten dieser Gruppe auf individueller Ebene (d.h. für einzelne als Brutvögel oder Gastvögel auftretende Individuen) denkbar. Die Störwirkungen betreffen allerdings nur sehr geringe Anteile der jeweiligen Verbreitungsräume der Lokalpopulationen. Aufgrund der weiten Verbreitung und geringen Spezialisierung dieser Arten, sowie angesichts des günstigen Erhaltungszustandes der jeweiligen Lokalpopulationen wird sich als Folge dieser Störung der Erhaltungszustand der Lokalpopulationen nicht verschlechtern. Zudem ist zu berücksichtigen, dass das Plangebiet von Flächen umgeben ist, auf die die potenziell betroffenen Arten ausweichen können. Die

mögliche Flächeninanspruchnahme ist im Vergleich zu den vorhandenen Ausweichlebensräumen sehr gering und bezieht größtenteils Flächen mit ein, die nur über ein geringes Lebensraumpotenzial für geschützte Arten verfügen.

Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG mit Auswirkungen auf die ökologische Funktion tritt ebenfalls nicht ein. Vorhabenbedingte Inanspruchnahmen oder Funktionsverluste von Brutvorkommen / Brutstätten können zwar in Einzelfällen vor allem in der zu beseitigenden Vegetation nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der vorhandenen Ausweichmöglichkeiten in den großflächig vorhandenen umliegenden Flächen ist aber von einem Erhalt der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang auszugehen, da das Plangebiet im Vergleich zum weiterhin in der Umgebung vorhandenen Lebensraumangebot keine essenzielle Bedeutung hat (vgl. MKUNLV 2016).

### **Planungsrelevante Brutvögel**

Im Bereich des Untersuchungsgebiets sind vier planungsrelevante Vogelarten nachgewiesen worden. Es handelt sich um die Arten Mäusebussard, Turmfalke, Rauchschwalbe und Silbermöwe. Keine der Arten brütet im Bereich des Plangebiets. Für diese Arten treten ebenfalls keine artenschutzrechtlich relevanten Konflikte ein, und zwar aus folgenden Gründen:

- Da keine der nachgewiesenen planungsrelevanten Vogelarten im Bereich von Flächen brütet, die vorhabenbedingt beansprucht werden, kann es auch nicht zu Beeinträchtigungen von Individuen und ihren Entwicklungsstadien kommen.
- Erhebliche Störungen der Lokalpopulationen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können auch für die planungsrelevanten Vogelarten ausgeschlossen werden. Das weiterhin vorhandene Lebensraumangebot in der unmittelbaren Umgebung ist sehr groß, so dass jederzeit Ausweichlebensräume vorhanden sind. Die Flächeninanspruchnahme betrifft zudem Flächen, die nicht als Brutplätze genutzt werden und auch keine sonstigen essentiell bedeutsamen Lebensraumfunktionen für die erfassten planungsrelevanten Arten übernehmen.
- Zerstörungen oder Beschädigungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten entsprechend § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sind im vorliegenden Fall bei den nachgewiesenen planungsrelevanten Brutvögeln ebenfalls ausgeschlossen, da sich diese nicht in den beanspruchten Bereichen befinden.

### **6.3.2 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie**

Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse im Bereich der für die Erweiterung des Schulgebäudes vorgesehenen Flächen können ausgeschlossen werden. Lediglich für die Zwergfledermaus als typische Siedlungsart ist eine gelegentliche Nutzung von Einzelquartieren am bestehenden Schulgebäude nicht auszuschließen.

Aufgrund von fehlender Lebensraumeignung im Plangebiet, können andere Fledermausarten lediglich als sporadische Nahrungsgäste angenommen werden, ohne dass diesbezüglich eine essentielle Lebensraumfunktion zu erwarten ist. Im Plangebiet konnten weder Hinweise auf das Vorhandensein von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten noch auf essenziell bedeutsame Teillebensräume festgestellt werden. Damit können auch artenschutzrechtliche Betroffenheiten ausgeschlossen werden.

Im Rahmen der Querschnitterfassung konnten keine Hinweise auf Vorkommen der Haselmaus ermittelt werden. Aufgrund der bedingten Lebensraumeignung ist jedoch nicht vollkommen auszuschließen, dass die Gehölzbestände am Rande des Plangebiets von Haselmäusen besiedelt sind.

Sollte es baubedingt zu Eingriffen in diese Gehölzbestände kommen, ist mit einer Gefährdung von Haselmausindividuen und einem Lebensraumverlust für die Art zu rechnen. In diesem Falle sind entsprechende Maßnahmen zum Schutz der Art durchzuführen. Für die Haselmaus erfolgt somit nachfolgend vorsorglich eine Einzelfallbetrachtung.

| Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten  |                               |   |      |                      |   |   |                          |   |  |                      |   |  |   |                        |   |               |   |                               |
|--|-------------------------------|---|------|----------------------|---|---|--------------------------|---|--|----------------------|---|--|---|------------------------|---|---------------|---|-------------------------------|
| Durch Plan / Vorhaben betroffene Art   |                               | Haselmaus ( <i>Muscardinus avellanarius</i> )   |      |                      |   |   |                          |   |  |                      |   |  |   |                        |   |               |   |                               |
| Schutz- und Gefährdungsstatus der Art  |                               |   |      |                      |   |   |                          |   |  |                      |   |  |   |                        |   |               |   |                               |
| <table border="1"> <tr> <td>■</td> <td>FFH-Anhang IV – Art</td> </tr> <tr> <td></td> <td>europäische Vogelart</td> </tr> </table>  | ■                             | FFH-Anhang IV – Art   |      | europäische Vogelart | Rote Liste-Status<br>Deutschland<br>Nordrhein-Westfalen | <table border="1"> <tr> <td>G</td> </tr> <tr> <td>G</td> </tr> </table> | G                        | G | Messtischblatt<br><table border="1"> <tr> <td>4805</td> </tr> </table> | 4805                 |   |  |   |                        |   |               |   |                               |
| ■  | FFH-Anhang IV – Art           |   |      |                      |   |   |                          |   |  |                      |   |  |   |                        |   |               |   |                               |
|  | europäische Vogelart          |   |      |                      |   |   |                          |   |  |                      |   |  |   |                        |   |               |   |                               |
| G  |                               |   |      |                      |   |   |                          |   |  |                      |   |  |   |                        |   |               |   |                               |
| G  |                               |   |      |                      |   |   |                          |   |  |                      |   |  |   |                        |   |               |   |                               |
| 4805   |                               |   |      |                      |   |   |                          |   |  |                      |   |  |   |                        |   |               |   |                               |
| Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen<br>atlantische Region   |                               | Erhaltungszustand der lokalen Population<br>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) |      |                      |   |   |                          |   |  |                      |   |  |   |                        |   |               |   |                               |
| <table border="1"> <tr> <td>■</td> <td>grün</td> <td>günstig</td> </tr> <tr> <td></td> <td>gelb</td> <td>ungünstig / unzureichend</td> </tr> <tr> <td></td> <td>rot</td> <td>ungünstig / schlecht</td> </tr> </table>  |                               | ■   | grün | günstig              |   | gelb  | ungünstig / unzureichend |   | rot  | ungünstig / schlecht | <table border="1"> <tr> <td>A</td> <td>günstig / hervorragend</td> </tr> <tr> <td>B</td> <td>günstig / gut</td> </tr> <tr> <td>C</td> <td>ungünstig / mittel - schlecht</td> </tr> </table> |  | A | günstig / hervorragend | B | günstig / gut | C | ungünstig / mittel - schlecht |
| ■  | grün                          | günstig   |      |                      |   |   |                          |   |  |                      |   |  |   |                        |   |               |   |                               |
|  | gelb                          | ungünstig / unzureichend  |      |                      |   |   |                          |   |  |                      |   |  |   |                        |   |               |   |                               |
|  | rot                           | ungünstig / schlecht  |      |                      |   |   |                          |   |  |                      |   |  |   |                        |   |               |   |                               |
| A  | günstig / hervorragend        |   |      |                      |   |   |                          |   |  |                      |   |  |   |                        |   |               |   |                               |
| B  | günstig / gut                 |   |      |                      |   |   |                          |   |  |                      |   |  |   |                        |   |               |   |                               |
| C  | ungünstig / mittel - schlecht |   |      |                      |   |   |                          |   |  |                      |   |  |   |                        |   |               |   |                               |
| Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art<br>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)   |                               |   |      |                      |   |   |                          |   |  |                      |   |  |   |                        |   |               |   |                               |
| <p>Im Rahmen der Querschnittserfassung konnten keine Hinweise auf Vorkommen der Haselmaus ermittelt werden. Aufgrund der bedingten Lebensraumeignung ist jedoch nicht vollkommen auszuschließen, dass die Gehölzbestände am Rande des Plangebiets von Haselmäusen besiedelt sind.</p> <p>Sollte es baubedingt zu Eingriffen in diese Gehölzbestände kommen, ist mit einer Gefährdung von Haselmausindividuen und einem Lebensraumverlust für die Art zu rechnen.</p>   |                               |   |      |                      |   |   |                          |   |  |                      |   |  |   |                        |   |               |   |                               |
| Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements  |                               |   |      |                      |   |   |                          |   |  |                      |   |  |   |                        |   |               |   |                               |
| <p><b>Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen:</b><br/>                     V3 Anbringung von Haselmaustubes und ggf. Umsiedlung von Haselmäusen bei festgestelltem Vorkommen</p> <p><b>Funktionserhaltende Maßnahmen:</b><br/>                     Nicht erforderlich.</p> <p><b>Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten und Maßnahmen des Risikomanagements:</b> keine.</p>  |                               |   |      |                      |   |   |                          |   |  |                      |   |  |   |                        |   |               |   |                               |
| Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände  |                               |   |      |                      |   |   |                          |   |  |                      |   |  |   |                        |   |               |   |                               |
| <p><b>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung, Fang oder Tötung von Individuen und ihren Entwicklungsstadien):</b><br/>                     Bei bau- und anlagebedingten Eingriffen in Gehölzbestände könnten Individuen unmittelbar gefährdet werden. Um ein erhöhtes Tötungsrisiko auszuschließen, sind die Gehölze außerhalb der Aktivitätsphase zu fällen, d.h. im Zeitraum 1.10. bis Ende Februar, die Wurzelstöcke zunächst im Boden zu belassen und erst im darauffolgenden April zu entfernen. Falls Haselmäuse im Eingriffsbereich überwintern sollten (Überwinterung erfolgt im Boden), können die Tiere die Eingriffsbereiche nach Beendigung der Winterruhe selbständig verlassen und nahegelegene Gehölze aufsuchen. Mit der Vorgehensweise wird eine Erhöhung des Tötungsrisikos vermieden, so dass §44 Abs. 1 Nr. 1 nicht einschlägig ist.</p> <p><b>§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung mit Auswirkungen auf die Lokalpopulation):</b><br/>                     Die Haselmaus gilt als wenig störempfindlich gegenüber optischen und akustischen Störwirkungen. Im vorliegenden Fall sind keine über die Lebensraumverluste hinausgehenden Beeinträchtigungen durch Störwirkungen ersichtlich. Der Störungstatbestand wird nicht erfüllt.</p> <p><b>§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):</b><br/>                     Bau- und anlagebedingt könnte es in geringem Umfang zu Inanspruchnahmen von von der Haselmaus besiedelten Gehölzbeständen kommen. Es ist von einem Verlust von Fortpflanzungs-/Ruhestätten auszugehen.</p> <p><b>§ 44 Abs. 5 BNatSchG, Stellungnahme zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang:</b><br/>                     Sollte der Gehölzbestand innerhalb des Plangebiets in Anspruch genommen werden und dieser von der Haselmaus besiedelt sein, so stehen der Art im Verbund in ausreichendem Maße Ausweichlebensräume (v.a. im Norden und Nordwesten) zur Verfügung. Eine Eingrünung des Plangebiets am östlichen Rand durch eine Heckenstruktur mit für Haselmäuse geeigneten Nahrungsgehölzen könnte zudem den Lebensraumverlust kompensieren. Die ökologische Funktion im Sinne von § 44 Abs. 5 BNatSchG bleibt somit erhalten.</p> |                               |   |      |                      |   |   |                          |   |  |                      |   |  |   |                        |   |               |   |                               |

|  |  |  |                             |  |
|--|--|--|-----------------------------|--|
| 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?<br>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)  |  |  | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?                              |  |  | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt, oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?  |  |  | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? |  |  | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| <b>Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen</b><br>(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)  |  |  |                             |  |
| 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?   |  |  | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein            |
| 2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  |  |  | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein            |
| 3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei Anhang IV – Arten günstig bleiben?   |  |  | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein            |
| Eine Ausnahmeprüfung ist nicht notwendig.  |  |  |                             |  |

## 7. Zusammenfassung und Fazit: Artenschutzrechtliche Zulässigkeit des Bebauungsplans 50 der Stadt Jüchen

Die Stadt Jüchen plant die Aufstellung des Bebauungsplans 50. Ziel ist die bauliche Erweiterung der Gesamtschule Jüchen für die Schaffung zusätzlicher Unterrichtsräume. Vorgesehen ist ein Neubau, der an den bestehenden Gebäudekomplex der Gesamtschule Jüchen angeschlossen wird. Um die Belange des Artenschutzes im Zusammenhang mit dem beschriebenen Vorhaben zu berücksichtigen, ist die vorliegende artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe II beauftragt worden.

Grundlage der Konfliktermittlung des vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrags sind die Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG, nach dem eine Tötung oder Verletzung von Individuen (Nr. 1), eine erhebliche Störung (Nr. 2) oder eine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Nr. 3) artenschutzrechtlich relevanter Arten verboten ist. Als artenschutzrechtlich relevant sind entsprechend § 44 Abs. 5 BNatSchG im Zusammenhang mit dem Vorhaben die europäisch geschützten Arten (Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und wildlebende Vogelarten) zu betrachten. Der vorliegende Beitrag kommt unter Zugrundelegung der genannten Rechtsgrundlagen zu folgendem Ergebnis:

1. Im Untersuchungsgebiet, das über das eigentliche Plangebiet hinaus reichte, konnten insgesamt 27 Vogelarten nachgewiesen werden, davon 16 Arten als Brutvögel. Die planungsrelevante Vogelarten (Mäusebussard, Turmfalke, Rauchschwalbe und Silbermöwe) nutzten das Untersuchungsgebiet jedoch nur als Gastvögel.
2. Als Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie können am Bestandsgebäude im Plangebiet Einzelvorkommen der siedlungstypischen Zwergfledermaus und im Gehölzbereich potenzielle Vorkommen der Haselmaus nicht gänzlich ausgeschlossen werden.
3. Mit dem geplanten Vorhaben gehen unterschiedliche Auswirkungen auf die Natur einher, die auch aus Sicht des Artenschutzes von Bedeutung sind. Im Vordergrund steht hierbei der mögliche Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, daneben die unmittelbare Gefährdung von Individuen durch die Flächeninanspruchnahme bei Umsetzung des Bebauungsplans.
4. Für einige im Plangebiet beobachtete Arten können artenschutzrechtliche Betroffenheiten auch ohne die Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen von vorne herein ausgeschlossen werden. Dies betrifft alle wildlebenden Vogelarten, die lediglich als Gastvögel im Plangebiet auftreten. Bei all diesen Arten kann eine unmittelbare Betroffenheit von Individuen oder ihren Entwicklungsstadien ausgeschlossen werden. Erhebliche Störungen, die sich auf die lokalen Populationen auswirken, lassen sich ebenfalls ausschließen. Die genannten Arten verlieren durch das Vorhaben auch keine potenziellen Fortpflanzungs-

oder Ruhestätten, da diese das Plangebiet insgesamt nicht zur Fortpflanzung oder als Ruhestätte nutzen.

5. Für die betroffenen verbreiteten Brutvogelarten werden geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen vorgeschlagen, mit denen artenschutzrechtliche Betroffenheiten ausgeschlossen werden können. Sie bestehen aus einer zeitlichen Beschränkung der Flächeninanspruchnahme oder alternativ der Einrichtung einer ökologischen Baubegleitung. Durch die vorgeschlagenen Maßnahmen kann insbesondere das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (unmittelbare Gefährdung von Individuen und ihren Entwicklungsstadien) vermieden werden.
6. Für die Haselmaus werden Maßnahmen nur vorgesehen, falls der Gehölzstreifen am Rande des Plangebiets für das Vorhaben gerodet werden sollte. In dem Fall sollten 10 Haselmaustubes im potenziell betroffenen Gehölzbereich ausgebracht werden und im Aktivitätszeitraum von März bis Oktober auf Vorkommen kontrolliert werden. Bei festgestellten Vorkommen, werden die Tiere in geeignete Lebensräume umgesiedelt.

Zusammenfassend und unter Beachtung der vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen kommt der vorliegende Fachbeitrag daher zu dem Schluss, dass das Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht nach den Vorgaben des § 44 Abs. 1 i.V. mit § 44 Abs. 5 BNatSchG zulässig ist.

Für die Richtigkeit:

Köln, den 02.11.2020

**KÖLNER BÜRO  
FÜR FAUNISTIK**   
Gottesweg 64 D-50969 Köln  
T.: 0221 9231618 F.: 0221 9231620  
www.kbff.de kontakt@kbff.de

Dr. Thomas Esser

## 8. Literatur und sonstige verwendete Quellen

- ANDRETTZKE, H., SCHIKORE, T. & K. SCHRÖDER (2005): Artsteckbriefe. In: SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (Hrsg.): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Radolfzell: 135-695.
- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005a): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Nonpasseriformes – Nichtsperlingsvögel. – 2. Aufl., Aula-Verlag, Wiebelsheim: 808 S.
- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005b): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Passeriformes – Sperlingsvögel. – 2. Aufl., Aula-Verlag, Wiebelsheim: 622 S.
- EUROPEAN COMMISSION (2006): Guidance on the strict protection of animal species of community interest provided by the 'Habitats' Directive 92/43/EEC. Draft Version 5.
- EUROPEAN COMMISSION (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC. Final Version, February 2007.
- GRÜNEBERG, C., S.R. SUDMANN sowie J. WEISS, M. JÖBGES, H. KÖNIG, V. LASKE, M. SCHMITZ & A. SKIBBE (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO & LANUV (Hrsg.), LWL-Museum für Naturkunde, Münster.
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52: 19-67.
- GRÜNEBERG, C., S.R. SUDMANN, F. HERHAUS, P. HERCKENRATH, M.M. JÖBGES, H. KÖNIG, K. NOTTMAYER, K. SCHIDELKO, M. SCHMITZ, W. SCHUBERT, D. STIELS & J. WEISS (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 6. Fassung, Stand: Juni 2016. – Charadrius 52, 1-2: 1-66.
- KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten. LÖBF-Mitteilungen 1/2005, 12-17.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (2016): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start>.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (2018): „@LINFOS“ (Landschaftsinformationssammlung). – [http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC\\_Frame/portal.jsp](http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp). Stand 31.07.2015.
- MUNLV (MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, Hrsg.) (2008): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. – Düsseldorf: 257 S.
- MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 06.06.2016.

SÜDBECK, P., ANDREZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (2005.): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell: 135-695.